

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UNIROR Universal-Rohrreinigungs GmbH Leipzig

1. Geltungsbereich dieser AGB

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UNIROR Universal-Rohrreinigungs GmbH Leipzig (im Folgenden: Auftragnehmer) gelten für alle Angebote und Aufträge hinsichtlich Leistungen des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart sind. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben für den erteilten Auftrag keine Gültigkeit, es sei denn, sie wurden schriftlich ausdrücklich anerkannt.

2. Auftragsgegenstand & Auftragnehmerleistungen

- (1) Der Auftragnehmer führt Leistungen an Entwässerungsgegenständen (z.B. Toilette, Urinal, Küchenabfluss, Badabfluss) und Entwässerungsleitungen durch, die zur Beseitigung von Abflussstörungen und Verstopfungen sowie zur Rohrreinigung erforderlich sind. Steht die Ursache der Verstopfung nicht von vornherein fest, bestimmt der Auftragnehmer die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen nach billigem Ermessen. Die konkrete Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt dem billigen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Für den Erfolg der Arbeiten übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr, zumal in Entwässerungsgegenständen und -leitungen viele weder erkennbare noch vorhersehbare oder kalkulierbare Risiken und Unwägbarkeiten vorhanden sein können.
- (3) Vor Auftragsausführung angegebene Ausführungsfristen oder -termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages Dritter zu bedienen. Teilleistungen dürfen erbracht und können vom Auftragnehmer als solche berechnet werden.
- (5) Änderungen des Leistungsumfangs, insbesondere auf Grund einer Anforderung des Auftraggebers, müssen einschließlich ihrer Vergütung gesondert schriftlich vereinbart werden. Stellt sich indes nach Auftragserteilung heraus, dass unvorhergesehener zeitlicher Mehrbedarf oder zusätzlicher Bedarf an Gerät oder Material besteht, ist der Auftragnehmer zur Durchführung dieser erforderlichen Mehrarbeit auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, wenn und soweit die Mehrkosten 10 Prozent des Nettoauftragswertes voraussichtlich nicht übersteigen.
- (6) Stellt sich im Laufe der Auftragsdurchführung heraus, dass die Leistung wegen des Zustandes der Leitungen, den sonstigen Gegebenheiten vor Ort oder aus sonstigen, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht, nicht vollständig oder nur mit einem unzumutbaren Aufwand erbracht werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen und die bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Vergütung abzurechnen.

3. Mitwirkungs- & Hinweispflichten des Auftraggebers, gefährliche Stoffe

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu den Entwässerungsgegenständen, -leitungen und sonstigen Anlagen zu verschaffen. Der Auftraggeber hat für einen Strom- und Wasseranschluss zu sorgen und entstehende Kosten zu tragen. Das gilt auch für Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen und ähnliche Hilfsmittel.
- (2) Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung unaufgefordert den Verlauf, die Beschaffenheit (insb. Rohrmaterial), die technischen Details und die Ausrüstungen der Entwässerungsgegenstände und -leitungen sowie sonstige auftragsrelevante Besonderheiten, Arbeitsschwernisse (z.B. verdeckte Kontrollöffnungen), Arbeitserleichterungen (z.B. Vorhandensein einer Hebeanlage oder einer Rückstauklappe), vorherige Reinigungsversuche oder Ereignisse und sonstige Gefahren mitzuteilen. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Rohrführungspläne und Revisionspläne vorzulegen und für den Fall, dass ihm solche Pläne nicht vorliegen, den Rohrleitungsverlauf zu beschreiben und darauf hinzuweisen, wo sich sog. Bögen, T-Abzweige, Reduzierungen und Hohlräume befinden.
- (3) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung unaufgefordert auf defekte (z.B. rissige oder brüchige) und/oder nicht vorschriftsmäßig installierte Entwässerungsgegenstände oder -leitungen hinzuweisen sowie Abweichungen der betreffenden Anlagen von geltenden gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder sonstigen üblichen bzw. zu erwartenden Verlegungs-, Bau- und Betriebsweisen mitzuteilen. Diese Hinweispflicht gilt im Besonderen, wenn Entwässerungsgegenstände und -leitungen nicht aus Gusseisen oder Steinzeug bestehen, wenn der Einlaufwinkel bei Abzweigen oder Doppelabzweigen mehr als 45° beträgt oder wenn die Rohrnetze unsachgemäß genutzt wurden oder werden.
- (4) Vor Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unaufgefordert auf in die Entwässerungsgegenstände und -leitungen eingebrachte oder dort befindliche Gase, Flüssigkeiten oder Fremdkörper hinzuweisen. Alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und -leitungen enthalten sind, muss der Auftraggeber darüber hinaus schriftlich in das Auftragsformular aufnehmen lassen. Als gefährlich gelten insbesondere solche Stoffe, die Mitarbeiter des Auftragnehmers in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und die normalerweise nicht in Entwässerungsgegenständen und -leitungen enthalten sind (z.B. Laugen, Säuren, Gifte und chemische Reinigungsmittel). Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, erforderliche Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel bereit zu halten und für den Fall, dass besondere Gefahren zu erwarten sind, einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.
- (5) Nach Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber unverzüglich zu überprüfen, ob sich alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, -leitungen und sonstigen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden und etwaige Abweichungen dem Auftragnehmer anzuzeigen.

4. Entsorgung

- (1) Sind entsorgungspflichtige Stoffe aufzunehmen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung zu informieren.
- (2) Zur fachgerechten Entsorgung des bei Auftragsdurchführung anfallenden und in einem Fahrzeug des Auftragnehmers aufgenommenen Saugguts (Abfall) ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet. Das Sauggut bleibt Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine für die Entsorgung gesetzlich zugelassene Entsorgungsstelle zu benennen. Unterlässt er dies, ist der Auftragnehmer zur Auswahl der Entsorgungsstelle berechtigt.
- (3) Der Auftraggeber trägt die Kosten der Entsorgung auf Nachweis. Verzögert oder verteuert sich die Entsorgung aufgrund der Beschaffenheit des Saugguts, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten und Kosten für etwaige Standzeiten des Fahrzeugs des Auftragnehmers nach jeweils gültiger Preisliste.

5. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach Zeitaufwand und Materialeinsatz. Zum Zeitaufwand gehören auch die An- und die Abfahrt.

- (2) Die angegebenen Preise gelten ausschließlich für Arbeiten, die mit kombinierten Spül- und Saugfahrzeugen, Saugfahrzeugen, Kamerafahrzeugen, Servicefahrzeugen, Spiralen, Handwerkzeugen oder manuell ausgeführt werden. Der Einsatz anderer Maschinen und Geräte (z.B. Höchstdruck-Anlage) wird gesondert berechnet. Auch Arbeiten, die nur mittelbar bei der Reinigung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen dienen (z.B. Aufreißen von Mauerwerk, Aufbearbeiten, Auspumpen von Kellern), sind zusätzlich zu vergüten. Materialkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (3) Arbeiten und Leistungen, die der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 7:00 bis 16:00 Uhr) oder unter besonderen Erschwernissen erbringt, werden mit einem angemessenen Zuschlag vergütet. Der Zuschlag beträgt für Arbeitszeiten von Montag bis Freitag, 16:00 bis 19:00 Uhr, 25 Prozent, von Montag bis Freitag, 19:00 bis 7:00 Uhr, sowie am Samstag, 0:00 bis 24:00 Uhr, 50 Prozent und am Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen, 0:00 bis 24:00 Uhr, 100 Prozent.
- (4) Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Rechnungsbeträge sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang und ohne Abzug fällig.
- (5) Gerät der Auftraggeber in Verzug, hat er soweit gesetzlich zulässig Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent pro Monat, ansonsten die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 € Mahngebühren zu berechnen.

6. Haftung von Auftragnehmer und Auftraggeber

- (1) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Diese Beschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, die auf dem Fehlen einer Beschaffenheitsgarantie beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare und unmittelbare Schäden, die entstehen durch
 - a) Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen) oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, -leitungen und sonstigen Anlagen,
 - b) Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°,
 - c) Arbeiten an Entwässerungsgegenständen und -leitungen, soweit diese nicht aus Gusseisen oder Steinzeug bestehen,
 - d) Spiralen, Schläuche oder sonstige Werkzeuge, die aufgrund eines nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands in Entwässerungsgegenständen und -leitungen steckenbleiben oder verlorengehen,
 - e) austretenden Inhalt von Entwässerungsgegenständen und -leitungen sowie
 - f) Arbeiten mit gefährlichen Stoffen oder bei besonderen Gefahren, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (4) Eine Haftung des Auftragnehmers ist zudem ausgeschlossen für etwaige durch den Einsatz von Maschinen und Methoden entstehende Schäden in dem Fall, dass diese aufgrund des erteilten Auftrages an Orten eingesetzt werden müssen, die empfindliche Oberflächen, Geräte oder Ähnliches aufweisen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (5) Der Haftungsausschluss des Auftragnehmers gilt auch für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- und Hinweispflichten nach Ziff. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat dem Auftragnehmer jeden infolge der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten, insbesondere bei sich daraus ergebenden Wartezeiten oder notwendigen Zusatzarbeiten. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer ferner für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt, und stellt den Auftragnehmer von etwaigen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Das Vorstehende gilt insbesondere für die Nichtangabe gefährlicher Stoffe und für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers aufgrund der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung der Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotz des Hinweises auf mögliche Schäden auf der Durchführung der Arbeiten besteht.

7. Reklamationen

Beanstandungen an der erbrachten Leistung hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen und dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Nacharbeit einzuräumen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

8. Abtretung; Aufrechnung; Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten. Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Datenspeicherung; Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die für die Angebotserstellung und Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung werden beachtet.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Falle werden Auftraggeber und Auftragnehmer eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Leipzig.